



# AMTSBLATT



der Verbandsgemeinde Unstruttal  
Sonderausgabe - 08.09.2017



## Sonderausgabe zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Laucha an der Unstrut am 24.09.2017

Verbandsgemeinde Unstruttal  
- Der Wahlleiter -

### Bekanntmachung für die Stadt Laucha an der Unstrut

Der **Gemeindevwahlausschuss** hat in seiner Sitzung am **29.08.2017** gemäß § 30 (5) Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, folgende Bewerbung für die Bürgermeisterwahl am **24.09.2017** zuzulassen.

Dies wird hiermit gemäß § 30 Abs. 6 KWG LSA bekannt gemacht:

Nr.	Name, Vorname	Beruf	Tag der Geburt	Hauptwohnung
1	Bilstein, Michael	Bauingenieur	29.01.1962	Am Gewende 43 06636 Laucha an der Unstrut

Gemäß § 63 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, ist den **zugelassenen Bewerbern** Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer **öffentlichen Versammlung vorzustellen**.

Da der Bewerber als derzeitiger Amtsinhaber ausreichend bekannt ist, verzichtet er auf diese Vorstellung.

Freyburg (Unstrut), den 30.08.2017

Krämer

Verbandsgemeinde Unstruttal  
- Die Verbandsgemeindegemeinderin -

### Wahlbekanntmachung für die Stadt Laucha an der Unstrut für die Wahl des Bürgermeisters am 24.09.2017

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am **Sonntag, dem 24.09.2017**, in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr** statt.
2. Die Stadt Laucha an der Unstrut bildet 4 Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern bis zum 30.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Im Wahllokal geht der Wähler zum Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel ist dieser Bekanntmachung (im Wahllokal) als Anlage beigefügt.

4. Stimmvergabe: Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde/Stadt zugelassenen Bewerber.
  - Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde/Stadt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Sonstige Hinweise für die Wähler:
- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
  - Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
  - Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Freyburg (Unstrut), d. 21.08.2017



Jana Grandi